

Bundesgericht

4A_740/2011

d

01.06.2012

BGE 138 III 587

Motorradunfall in Schottland**Leitsatz**

Bei Strassenverkehrsunfällen im grenzüberschreitenden Verkehr ist ein Regress des Unfallversicherers gegen den Haftpflichtversicherer nur zulässig, wenn dieser sowohl nach dem Kausal- als auch nach dem Forderungsstatut möglich ist. Massgebend ist Art. 144 IPRG und nicht das Haager Übereinkommen. Die Durchführung des Regresses erfolgt nach dem Forderungsstatut.

Sachverhalt

Ein Schweizer Motorradfahrer fuhr in Schottland auf der falschen Seite in eine Kurve und kollidierte mit einem korrekt entgegen kommenden Personenwagen. Der Motorradfahrer starb noch auf der Unfallstelle, seine Beifahrerin überlebte schwerst verletzt.

Zwölf Jahre später klagte der Unfallversicherer der Beifahrerin, der Leistungen sowohl nach UVG als auch nach VVG erbracht hatte, beim Handelsgericht Zürich gegen den Haftpflichtversicherer des Motorradfahrers auf Rückerstattung der erbrachten Leistungen.

Das Handelsgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dem regressierenden Versicherer stünde kein direktes Forderungsrecht gegen den Haftpflichtversicherer zu. Auf ein solches könne sich zwar der Geschädigte (Art. 9 Abs. 3 Haager Übereinkommen¹ i.V.m. Art. 65 Abs. 1 SVG), nicht aber der regressierende Versicherer berufen, da der Normzweck der Übereinkommensbestimmung ausschliesslich darin bestehe, den Geschädigten besser zu stellen.

Auf Beschwerde in Zivilsachen hin, hob das Bundesgericht mit Urteil vom 30.05.2008 (4A_76/2008, BGE 134 III 420) das Urteil des Handelsgerichts auf. Da das Haager Übereinkommen Regress und Subrogation nicht regle, bestimme sich nach Art. 144 IPRG², ob dem Unfallversicherer ein Regress-

1 Art. 9

¹ Die geschädigten Personen haben ein unmittelbares Klagerecht gegen den Versicherer des Haftpflichtigen, wenn ihnen ein solches Recht nach dem gemäss Artikel 3, 4 oder 5 anzuwendenden Recht zusteht.

² Sieht das nach Artikel 4 oder 5 anzuwendende Recht des Zulassungsstaats ein unmittelbares Klagerecht nicht vor, so kann es gleichwohl ausgeübt werden, wenn es vom innerstaatlichen Recht des Staates zugelassen ist, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat.

³ Sieht keines dieser Rechte ein solches Klagerecht vor, so kann es ausgeübt werden, wenn es von dem Recht zugelassen ist, das für den Versicherungsvertrag massgebend ist.

Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht, abgeschlossen in Den Haag am 04.05.1971, SR 0.741.31.

2 Art. 144 Rückgriff zwischen Schuldner

¹ Ein Schuldner kann auf einen anderen Schuldner unmittelbar oder durch Eintritt in die Rechtsstellung des Gläubigers insoweit Rückgriff nehmen, als es die Rechte zulassen, denen die entsprechenden Schulden unterstehen.

² Die Durchführung des Rückgriffs untersteht dem gleichen Recht wie die Schuld des Rückgriffsverpflichteten. Fragen, die nur das Verhältnis zwischen Gläubiger und Rückgriffsberechtigtem betreffen, unterstehen dem Recht, das auf die Schuld des Rückgriffsberechtigten anwendbar ist.

³ Ob einer Einrichtung, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ein Rückgriffsrecht zusteht, bestimmt sich nach dem auf diese Einrichtung anwendbaren Recht. Für die Zulässigkeit und die Durchführung des Rückgriffes gelten die Absätze 1 und 2.

recht zukomme. Ein Regress ist demnach nur möglich, wenn sowohl das schweizerische³ als auch das schottische Recht⁴ dies vorsehen. Zur Feststellung des Inhalts der massgebenden Regelungen des schottischen Rechts wies das Bundesgericht den Fall an das Handelsgericht zurück, das die Klage daraufhin im Wesentlichen guthiess. Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragt der Haftpflichtversicherer, das Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Erwägungen

Mit Beschwerde in Zivilsachen kann gerügt werden, ausländisches Recht sei nicht angewendet worden, wie es das schweizerische internationale Privatrecht vorschreibt (Art. 96 lit. a BGG). In Bezug auf die korrekte Anwendung des massgebenden ausländischen Rechts kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nur gerügt werden, diese sei willkürlich erfolgt.

Nach dem Handelsgericht lässt das schottische Recht einen Regress aus Schadenversicherungen (nicht aber aus Integritätsentschädigungen) zu. Allerdings geht der Anspruch nicht auf den Versicherer über, dieser kann ihn lediglich im Namen des Versicherten einklagen. Dabei kann der Versicherer den Versicherten zur Mitwirkung zwingen (namentlich zum Auftreten als Kläger im Prozess).

Der Haftpflichtversicherer leitete daraus ab, dass gestützt darauf gerade kein direktes Forderungsrecht des Unfall- gegen den Haftpflichtversicherer abgeleitet werden könne. Die Klage sei deshalb mangels Aktivlegitimation abzuweisen.

Die Durchführung eines zulässigen Regresses erfolgt gemäss dem extensiv auszulegenden Art. 144 Abs. 2 IPRG nach dem Forderungsstatut. Es fragt sich deshalb, ob der Unfallversicherer entsprechend den Regeln des schottischen Rechts im Namen des Geschädigten hätte klagen müssen. Da in der Schweiz prozessiert wird, gilt schweizerisches Verfahrensrecht. Durch dessen Anwendung darf die Stellung des regressberechtigten Unfallversicherers im Vergleich zu einem in Schottland geführten Verfahren materiell nicht verschlechtert werden. Dies wäre aber der Fall, wollte man den Unfallversicherer zwingen, namens des Geschädigten zu klagen, denn im Gegensatz zum schottischen Recht sieht das schweizerische Recht keine Möglichkeit vor, den Geschädigten in diesem Fall zur Mitwirkung zu zwingen. Diese Schlechterstellung kann durch die Einräumung eines direkten Forderungsrechts verhindert werden.

Anmerkungen

Der Entscheid überzeugt und schafft Klarheit. Dem Bundesgericht ist im Ergebnis und in der Begründung zuzustimmen.

³ Kausalstatut, d.h. die Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen dem Geschädigten (Beifahrerin) und dem Erstleistenden (Unfallversicherer) untersteht.

⁴ Forderungsstatut, d.h. die Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen dem Geschädigten (Beifahrerin) und dem von diesem nicht belangten Rückgriffsverpflichteten (Haftpflichtversicherer) untersteht.